

Bedeutender Diebstahl

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote**

Band (Jahr): **- (1832)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-865716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, daß der um das Schulwesen verdiente Herr Oberlehrer Egli in Rüschnacht am Zürichsee schon früher in Kirchberg, wo er angestellt war, eine ähnliche Gesellschaft, unter dem Namen Schulgesellschaft einführte, die viel Gutes wirkte und fortbestehen soll. Auch in Rüschnacht soll er den nämlichen Zweck erreicht haben, und ich möchte recht eigentlich darauf aufmerksam machen, daß solche Zusammenkünfte, besonders in kleinen Städten und bedeutenden Dörfern die Lehrer und die Schulen heben und auf Erziehung und Bildung vortheilhaft einwirken könnten.

Bedeutender Diebstahl.

Seit circa 50 Jahren sind ungefähr 40 Personen, jede um 4 Jugendjahre, beraubt worden. Soviel ist von diesem Diebstahle bekannt, daß er von einem und demselben Menschen begangen worden ist; neulich erschienene Signalements machen letzteren ziemlich kenntlich und wenn er, wie man noch kürzlich Beweise gehabt, sein Unwesen länger fortreibt so werden seine Künste bekannt gemacht und er selbst vor einen competenten Richter citirt werden. Die Gesellschaft, zu der die 40 Bestohlenen gehören, empfindet insgesammt den gemachten Verlust und mehrere der eigentlichen Opfer sind durch den Raub unglücklich gemacht, der um so häßlicher erscheinen muß, als der entwendete Gegenstand, so unerseßlich er auch für den Beraubten ist, doch im Verhältniß dem Dieb nur von geringem Nutzen sein kann.

Man benachrichtigt das Publikum, daß der Mann, der sich solcher Räuberei schuldig macht, durch ein anscheinend schuldloses System gedeckt, in seinem Aeuffern und seinen Mitteln keinen Verdacht erregt; allein ein gemachter Hausbesuch und eine scharfe Untersuchung in der Höhle des Räubers haben Beweise einer langen Reihe von Missethaten gegeben und die Spur einer zahlreichen, weitverbreiteten Bande entdeckt, zu der jener Missethäter gehört und die bis jezt in ziemlicher Sicherheit in einem reichen Felde strafbarer Weise gewühlt hat, das ihnen zwar Mangel an Kenntniß nicht streitig gemacht hat, das aber jüngst als einem Andern angehörig erkannt wurde. Sorglosigkeit von Seite der bestimmten Eigenthumsaufseher ist Mitschuld am Vergehen. —

E. R. K.
